Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 43

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hen ein. Die Artillerie sucht sich zwischen ben Mas= 10) Reglemente und Ordonnanzen, 11) Bulverregal, sen aufzustellen. Wilitärtransport, 13) Nachtrag. Wir haben

8. Moment.

Die 2. Brigade bringt, gefolgt von ber Cavallerie, gegen Edwyl und Breite vor, um ben Feind von bort zu vertreiben. Einige Jägerkompagnien ber britten Brigade besethen ben Niggenbubl.

Die Cavallerie verfolgt bis gegen Mägenwyl.

Dießmal hatten wir die Rechnung ohne den Sim= mel gemacht; schon in ber Racht vom 10. auf ben 11. begann ein wahrhaft sunbfluthlicher Regen, ber ohne Unterbrechung bis Nachmittags des 11. bauerte und ber alle Wege grundlos machte, bie ohnehin naffe Umgebung von Mellingen in einen Sumpf verwandelte und hemmend in Alles eingriff. Die Bon= tonsbrucke oberhalb Mellingen konnte trot aller Unstrengungen ber wackern Genietruppen nicht in ber bestimmten Beit fertig werben, die Wagen verfanten bis an bie Achsen in ben bobenlosen Morast; bie Pontone und bas gesammte Material mußten von hand an bas Ufer getragen werben. Demzufolge wurde die Disposition dahin abgeandert, daß bas Debouchiren aus Mellingen stattfand; naturlich litt bas Ganze barunter. Nach 12 Uhr wurde bie Ue= bung abgebrochen. Die fammtlichen Truppen wurden in bas Dft= und Westforps geordnet und bezogen ihre Rantonnements, bas Oftforps auf bem rechten, bas Westkorps auf bem linken Reußufer.

(Fortfegung folgt.)

Literarisches.

Sammlung der in Araft bestehenden Gesetze, Beschlusse, Verordnungen und Vorschriften des Bundes über das schweiz. Militarwesen bis zum 31. Juli 1860.

Herausgegeben und zusammengestellt unter Mit= wirkung schweiz. Militärverwaltungen.

Bern. C. Rager. 612 Seiten.

Diese Busammenstellung hilft einem wirklichen Beburfniß ab. Durch die Reorganisation unseres Wehr= wesens in Folge ber neuen Bundeseinrichtungen find eine Menge bisher gultiger Vorschriften babin ge= fallen, neue bagegen entstanden und biefes gange Material von Gesetten, Beschluffen, Verordnungen 2c. lag gerftreut in mehr als 10 Befegesbanden, fo baß man ftundenlang oft nach biefer ober jener Beftimmung suchen mußte, die man gerade gebrauchte. Nun ift biefes Buchlein ba, bas in wohlgeordneter Reihenfolge Alles enthält, was noch an Gesethen von früherher Gültigkeit hat, was andererseits feit 1850 neu bestimmt worden ift. Es gerfällt in 13 Ab= schnitte. 1) Organisatorisches, 2) Wehrpflichtsent= hebung, 3) Mannschafteffala, 4) Befleibung, Bewaff= nung und Ausruftung, 5) Beniewesen, 6) Refruti= rung und Unterricht, 7) Waffentommanbanten und

10) Reglemente und Ordonnanzen, 11) Bulverregal, 12) Militärtransport, 13) Nachtrag. Wir haben fein Gesetz vermißt von Wichtigkeit und da die Herren Herausgeber beabsichtigen, jährlich einen Nachtrag zu geben, der die im laufenden Jahr erschienenen neuen Berordnungen zc. enthält, so wird das Ganze stets vollständig sein. Der Oruck ist sauber, der Preis billig. Wir dürfen daher mit vollem Recht das kleine Werk jedem Offizier zur Anschaffung empfehlen; er wird nicht schwer daran tragen und bei mancher Gelegenheit dürfte er froh darüber sein.

Das militärische Zeichnen im Berhältniß zu unserm Milizspfrem.

(Fortfegung.)

- y. Hiemit ware bie Sache übersichtlich zusammen=
 gestellt; nun liegt aber bezüglich ber subjektiven Lei=
 stungen zwischen Null und Nichts einer= und der
 höchsten kunktlerischen Fertigkeit anderseits eine mach=
 tige Kluft, die wir approximativ in Felder eintheilen
 muffen, wenn wir nachber in Kurze ein kategorisches
 Minimum sixiren wollen. Wir unterscheiden:
- a. Eine Zeichnung erkennen, heißt, sich einen oberflächlichen Begriff von bem Gegenstande machen, welcher burch bieselbe bargestellt ist; ein Kind erkennt eine Zeichnung, wenn es sich nicht täuscht, inbem es ausspricht: "bas ist ein Mann, bas ist ein Pferd" 2c.
- b. Gine Beichnung lefen, beißt, fich von jeder Gin= zelheit berfelben, fo zu fagen von jedem Strich, eben fowohl wie vom Zusammenhange bes Bangen flare Rechenschaft ablegen. Das Rind, welches z. B. je= nes Bruftbild als das Portrait feines Baters er= fennt, und dabei bemerkt, er habe feine Beine, ift auf gutem Wege, bie Beichnung lefen zu lernen. Der Offizier, welcher fich von allen Theilen einer Militärkarte Rechenschaft zu geben weiß, daß er die Sohen und Tiefen, die Gbenen und Bergabhange in ihrer mahren Gestalt sich vorstellt, daß er die Bang= barfeit und Bertheibigungsfähigkeit der Unebenheiten, ber Sumpfe, ber Bemaffer, Furthen, Bruden ac. fur biefe ober jene Truppe rasch aus der Rarte erkennt, daß er vielleicht auch noch sich ein Urtheil über anftogende, nicht auf der Karte verzeichnete Gegenden ju bilben vermag, ber fann feine Karte lefen und wenn er auch beshalb lange noch fein Zeichner ift. Unmittelbar an bas Lefen einer Zeichnung schließt fich an:
- Reihenfolge Alles enthält, was noch an Gesetzen von früherher Gültigkeit hat, was andererseits seit 1850 neu bestimmt worden ist. Es zerfällt in 13 Abschnitte. 1) Organisatorisches, 2) Wehrpslichtsentshebung, 3) Mannschaftsstala, 4) Bekleidung, Bewasssung und Ausrüftung, 5) Geniewesen, 6) Rekrutistung und Unterricht, 7) Wassensommandanten und Inspektoren, 8) Revisionswesen, 9) Strafrechtspslege, seine wesentlich; denn es gibt Pläne und Karten,